

**Sitzung  
des  
Gemeinderates  
Oberndorf**

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Zahl der Gemeinderatsmitglieder 15  Einladung erfolgte ordnungsgemäß. Die Sitzung war öffentlich - nicht öffentlich.	Sitzungstag 02.12.2024  Seite 1
		den Beschluß		Vortrag - Beratung / <b>Beschluß</b>	
1257	13	13	0	<p>Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeinde Oberndorf, <u>Eggelstetter Straße 4</u>, Obergeschoß.</p> <p>Der Gemeinderat ist mit 13 Gemeinderatsmitgliedern anwesend. Es fehlen entschuldigt: GR Reimund Lösch GR Martin Hofmann</p> <p>Der 1. Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit fest und teilt mit, dass gegen die fristgerecht zugestellte Ladung keine Einwendungen erhoben wurden.</p> <p>Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 25.11.2024 wurde allen GR Mitgliedern per E-Mail übersandt. Es besteht Einverständnis.</p> <p>Einstimmig genehmigt der GR das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 25.11.2024. Es liegt außerdem während dieser öffentlichen Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder aus.</p> <p>Zur Sitzung waren Herr Bissinger (Donauwörther Zeitung) und zwei weitere Besucher anwesend.</p> <p><b><u>Öffentlicher Teil</u></b></p> <p><b>Gigabitausbau im Gemeindegebiet; Beauftragung des ausgewählten Anbieters nach Erlass des Förderbescheides durch die Regierung von Schwaben</b> Die Regierung von Schwaben hat am 21. November 2024 einen Zuwendungsbescheid zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern nach der Gigabit Richtlinie für die Gemeinde Oberndorf a.Lech erlassen. Der Zuwendungsbetrag beträgt 2.697.300,00 € und entspricht einer Anteilsfinanzierung von 90%. Er wurde auf Basis des Angebots von der Firma DSLmobil vom 25. April 2024 festgesetzt. Die genauen Zuwendungsvoraussetzungen sind im Bescheid geregelt. Es sollen 828 Adressen ausgebaut werden. Der Eigenanteil der Gemeinde beträgt 299.700 €.</p> <p>Der Bewilligungszeitraum beginnt am 25.07.2024 und endet am 31.12.2026.</p> <p>Bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes muss die Breitbandversorgung vollständig hergestellt sein.</p>	

**Sitzung**  
des  
Gemeinderates  
Oberndorf

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Zahl der Gemeinderatsmitglieder 15	Sitzungstag 02.12.2024	
				den Beschluß		Einladung erfolgte ordnungsgemäß. Die Sitzung war öffentlich - nicht öffentlich.
				<b>Vortrag - Beratung / Beschluß</b>		
1258	13	13	0	<p>Einstimmig beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oberndorf a. Lech, die Firma DSLmobil Asbach Bäumenheim mit dem Gigabit-Ausbau entsprechend den Förderrichtlinien zu beauftragen.</p> <p><b>Städtebauförderprogramm ab 2025; Beschluss zur Aufnahme ins Verfahren</b>            Nach geführten Vorgesprächen hat sich die Gemeinde Oberndorf a. Lech formlos bei der Regierung von Schwaben um Aufnahme ins Städtebauförderprogramm ab 2025 beworben. In einem Telefonat teilte Frau Probst von der Regierung von Schwaben dem geschäftsleitenden Beamten Roland Otto mit, dass eine Aufnahme ab dem Jahr 2025 erfolgen kann. Ein schriftlicher Bescheid hierzu liegt jedoch noch nicht vor. Die Gemeinde Oberndorf a. Lech wurde aber aufgefordert eine Bedarfsmittelteilung gegenüber der Regierung abzugeben, damit Haushaltsmittel bei den Haushaltsberatungen für 2025 mitberücksichtigt werden können. Diese Vorlage erfolgt zeitnah.</p>		
1259	13	13	0	<p>Einstimmig beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oberndorf a. Lech, die Aufnahme ins Städtebauförderprogramm ab 2025 gegenüber der Regierung von Schwaben auch formell zu beantragen.</p> <p><b>Jahresrechnung 2023 – Ergebnis der Rechnungsprüfung und Berichterstattung durch die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses</b>            BM leitet den Tagesordnungspunkt kurz ein und übergab das Wort an die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Maria Kränzler. Die örtliche Rechnungsprüfung für das Jahr 2023 fand am Mittwoch, 09.10.2024 im 1. Stock des Rathauses von 14.00 – 17.45 Uhr statt.            Anwesend waren Martin Hofmann, Helmut Moll, Werner Schmid und Maria Kränzler (Vorsitzende).            Prüfinhalte:            - Prüfungsgebiet: Hundesteuer            - Prüfung Beschlussbuch und Rechnungen            - Über/außerplanmäßige Haushaltsüberschreitungen            - Abzug Skonto und Zahlungsfristen/Durchsicht der Rechnungen</p> <p>1. Prüfungsgebiet: Hundesteuer            Die Gemeinde verfügt über eine Hundesteuersatzung. Diese wurde zuletzt im Januar 2023 geändert</p>		

**Sitzung**  
des  
Gemeinderates  
Oberndorf

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Zahl der Gemeinderatsmitglieder 15  Einladung erfolgte ordnungsgemäß. Die Sitzung war öffentlich - nicht öffentlich.	Sitzungstag 02.12.2024  Seite 3
		den Beschluß		<b>Vortrag - Beratung / Beschluß</b>	
				<p>und trat zum 01.01.2023 in Kraft. Die in der Sollliste eingetragenen Abgabesätze stimmen mit der Hundesteuersatzung überein.</p> <p>1. Hund – 40 Euro 2. Hund – 50 Euro Kampfhund – 1.000 €</p> <p>Frage: Sollliste: 8.870,00 €, Jahresrechnung 8.910,00 € - Delta von 40,00 €</p> <p>Antwort Carolin Schwartz, FIN: Ein Hund wurde manuell erfasst, nicht über das Steuerprogramm, aus dem die Sollliste entsteht.</p> <p>Frage: Was versteht man unter Einödhofhund?</p> <p>Antwort Carolin Schwartz, FIN: Ein Einödhund ist ein Begriff, der in der Regel für einen Hund verwendet wird, der in einer abgelegenen oder einsamen Gegend lebt oder dort gehalten wird, speziell in Höfen außerhalb des Ortes. Ein Einödhund dient dann als sogenannter Wachhund.</p> <p>2. Prüfungsgebiet: Jahresrechnung (z.T. Über-/außerplanmäßige Haushaltsüberschreitungen) <u>Vermögenshaushalt</u> 1. 0609.9350 EDV-Anlage: Erwerb von beweglichen Sachen Benötigt: 32.492,66 €; HH-Ansatz: 30.000,00 € - Überschreitung von 2.492,66 € Erläuterung Carolin Schwartz, FIN: Auf der Haushaltsstelle war insbesondere die „Einrichtung“ des digitalen Rathauses in Höhe von 28.095,90 € vorgesehen. Hinzu kamen zusätzliche Kosten für die Einrichtung eines Arbeitsplatzes in der Bauverwaltung.</p> <p>2. 1300.9350 Brandschutz: Erwerb von beweglichen Sachen Benötigt: 43.510,00 €; HH-Ansatz: 40.000,00 € - Überschreitung von 3.510,00 € Erläuterung Carolin Schwartz, FIN: Bei der Haushaltsaufstellung wurde die Beschaffung einer Wärmebildkamera mit Ladehalterung, Werkzeugwagen, Notstromaggregat für das Notfallkonzept und</p>	

**Sitzung**  
des  
Gemeinderates  
Oberndorf

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Zahl der Gemeinderatsmitglieder 15  Einladung erfolgte ordnungsgemäß. Die Sitzung war öffentlich - nicht öffentlich.	Sitzungstag 02.12.2024  Seite 4
		den Beschluß		<b>Vortrag - Beratung / Beschluß</b>	
				<p>Atemschutzgeräte veranschlagt. Das Delta besteht aus den pauschalierten Ansätzen im Haushalt. Es wurden keine zusätzlichen Anschaffungen getätigt.</p> <p>3. 2110.9400 Grundschule: Hochbaumaßnahmen Benötigt: 29.638,14 €; HH-Ansatz: 5.000,00 € - Überschreitung von 24.638,14 € Erläuterung Carolin Schwartz, FIN: Die Container für die Erweiterung der Klassenzimmer konnten im Jahr 2023 erworben werden. Bei der Aufstellung der Haushaltsansätze war dies noch nicht eindeutig klar. Die Beschaffung der Container schlug mit 29.638,14 € zu Buche.</p> <p>4. 2110.9450 Grundschule: Erweiterung, Um- und Ausbauten Benötigt: 312.181,95 €; HH-Ansatz: 260.000,00 € - Überschreitung von 52.181,95 € Erläuterung Carolin Schwartz, FIN: Auf dieser Haushaltsstelle ist die Beschaffung von Lüftungsgeräten und Installation der Lüftungsanlage in Höhe von 260.000,00 € vorgesehen, die tatsächlichen Ausgaben für die Lüftungsanlage liegen bei 282.166,53 €. Leider ist eine Fehlbuchung in Höhe von 30.015,42 € (Rechnung Alexander Klein) auf der Haushaltsstelle zu vermerken. Diese Kosten gehören auf die Haushaltsstelle Glasfaserausbau in der Grundschule (2110.9500), Mittel in Höhe von 48.000,00 € waren noch vorhanden, eine Umbuchung kann nach Erstellung der Jahresrechnung leider nicht mehr erfolgen. Die Mehrkosten für die Lüftungsanlage betragen somit 22.166,53 €. Für die Installation der stationären raumlufttechnischen Anlagen erfolgte ein Bundeszuschuss in Höhe von 175.800,00 € (80 % der förderfähigen Ausgaben).</p> <p>5. 4641.9350 Kindergarten Eggelstetten: Erwerb von beweglichen Sachen benötigt: 26.829,99 €; HH-Ansatz: 3.000,00 € - Überschreitung von 23.829,99 € Erläuterung Carolin Schwartz, FIN: Im Kindergarten Eggelstetten musste aufgrund der hohen Kinderzahlen eine weitere Gruppe eingerichtet werden, dies war in der Aufstellung des Haushaltes noch nicht berücksichtigt.</p>	

**Sitzung**  
des  
Gemeinderates  
Oberndorf

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Zahl der Gemeinderatsmitglieder 15  Einladung erfolgte ordnungsgemäß. Die Sitzung war öffentlich - nicht öffentlich.	Sitzungstag 02.12.2024  Seite 5
		den Beschluß		<b>Vortrag - Beratung / Beschluß</b>	
				<p>6. 7000.9140: Abwasserbeseitigung – Zuführung an Sonderrücklagen benötigt: 64.394,24 €; HH-Ansatz: 0,00 € - Überschreitung von 64.394,24 € Erläuterung Carolin Schwartz, FIN: Die Zuführung an Sonderrücklagen berechnet sich aus der Vermögensbuchfortführung. Dies ist keine zusätzliche Ausgabe, der Betrag wird „nur“ auf ein separates Bankkonto bei der Sparkasse geschoben. Verwaltungshaushalt</p> <p>7. 0609.6322 EDV-Anlage: EDV-Kosten und Softwarepflege benötigt: 87.579,10 €; HH-Ansatz: 50.000,00 € - Überschreitung von 37.579,10 € Erläuterung Carolin Schwartz, FIN: Die Überschreitung resultiert aus einer explosiven Kostenmehrung. Die Softwarepflege sämtlicher Anwenderprogramme, sowie Kosten der IT-Betreuung, Firma info-datacom, stiegen extrem. Für die Betreuung der IT wurde aufgrund dieser Kosten eine Lösung gesucht und Teilzeit ein IT-Mitarbeiter eingestellt.</p> <p>8. 1300.4090 Brandschutz: Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten benötigt: 7.164,17 €; HH-Ansatz: 5.000,00 € - Überschreitung von 2.164,17 € Erläuterung Carolin Schwartz, FIN: Die Lohnerstattungen an Firmen sind nicht kalkulierbar, da es nicht absehbar ist wie viele Feuerwehreinsätze und daraus resultierende Entgeltfortzahlungen entstehen. Aus diesem Grund ist eine Überschreitung entstanden.</p> <p>9. 2110.5000 Grundschule: Gebäude- und Grundstücksunterhalt benötigt: 22.875,17 €; HH-Ansatz: 5.000,00 € - Überschreitung von 17.875,17 € Erläuterung Carolin Schwartz, FIN: Am Gebäude und Grundstück der Grundschule waren viele kleine Maßnahmen angedacht, die weitgehend umgesetzt wurden. Zusätzlich wurde in Räumen das Lichtband für 7.500,00 € erneuert und eine Lamellenanlage für 1.400,00 € beschafft. Die Kosten der Bauhofleistungen in Höhe von 6.270,00 € wurden im Jahr 2023 erstmals auf die Grundschule umgelegt.</p> <p>10. 2111.5000 Mittagsbetreuung: Gebäude- und Grundstücksunterhalt benötigt: 8.557,70 €; HH-Ansatz: 5.000,00 € - Überschreitung von 3.557,70 €</p>	

**Sitzung**  
des  
Gemeinderates  
Oberndorf

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Zahl der Gemeinderatsmitglieder 15	Sitzungstag 02.12.2024
		den Beschluß		Einladung erfolgte ordnungsgemäß. Die Sitzung war öffentlich - nicht öffentlich.	Seite 6
<p>Vortrag - Beratung / <b>Beschluß</b></p> <p>Erläuterung Carolin Schwartz, FIN: Im Gebäude der Mittagsbetreuung waren für das Jahr 2023 Schallschutzmaßnahmen angedacht, die auch mit einem Betrag von 2.873,06 € umgesetzt wurden. Für sonstige Unterhaltsmaßnahmen, waren weitere 3.000,00 € veranschlagt, die verbraucht aber nicht überzogen wurden. Auch bei dieser Einrichtung sind die Kosten der Bauhofleistungen in Höhe von 3.420,00 € im Jahr 2023 erstmals auf die Mittagsbetreuung umgelegt.</p> <p>11. 2111.5810 Mittagsbetreuung: Lebensmittel für Mittagessen benötigt: 22.801,51 €; HH-Ansatz: 6.000,00 € - Überschreitung von 16.801,51 €</p> <p>Erläuterung Carolin Schwartz, FIN: Für Verbrauchsmittel in der Küche der Mittagsbetreuung wurden ca. 4.900,00 € benötigt. Zweimal in der Woche wird die Mittagsbetreuung von der Küche des Kindergartens beliefert, hierfür ist eine Umbuchung der Essensgebühr in Höhe von 12.200,00 € notwendig. Das Essen wird von den Mitarbeitern des Bauhofs transportiert und auch hierfür sind die Kosten der Bauhofleistung in Höhe von 5.732,00 € auf die Mittagsbetreuung umzubuchen.</p> <p>3. Abzug Skonto und Zahlungsfristen / Durchsicht der Rechnungen Abzug Skonto und Zahlungsfristen mit Kontoauszug stichprobenartig verglichen Hinweis: Bei Kleinbeträgen einzeln betrachtet fällt Skontoabzug nicht ins Gewicht, aber zusammengerechnet dann schon bzw. bei größeren Summen, wie z.B.: Fa. Schnepf (Rechnungsdatum: 14.11.2023), Vereinsheim Eggelstetten 32.854,73 € &gt; Hier wurde kein Skonto abgezogen. Antwort FIN Auf der Rechnung der Firma Schnepf ist kein Skonto ausgewiesen, aufgrund dessen ist die Rechnung ohne Abzug zu überweisen.</p> <p>Offenes: Vereinsheim Eggelstetten: 1. Abschlagsrechnung vom 05.04.2023 (Rechnungsnr. RE 2023-0035) i.H.v. 10.000 € &gt; Kein Beschluss gefunden (Ist der Grund hierfür, da es sich um eine Abschlagsrechnung handelt?)</p>					

**Sitzung**  
des  
Gemeinderates  
Oberndorf

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Zahl der Gemeinderatsmitglieder 15	Sitzungstag 02.12.2024
		den Beschluß		Einladung erfolgte ordnungsgemäß. Die Sitzung war öffentlich - nicht öffentlich.	Seite 7
<b>Vortrag - Beratung / Beschluß</b>					
				<p>Antwort FIN: Die Verwaltung geht davon aus, dass sich die Frage auf die HHSt 5600.9490 Beleg Nr. 2/2023 bezieht. Der Beleg Nr. 2/2023 über 10.000,00 € wurde storniert. Für Abschlagszahlungen wird kein Beschluss gefasst, nur für die ganze Auftragssumme und Nachträge (Beschluss über Auftragsvergabe 16.01.2023)</p> <p>Die festgestellten Mängel sowie die weitere Aufklärung und Beantwortung der offenen Fragen wurden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Festlegung der Jahresrechnung 2023 gem. Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO mit Feststellung der Ergebnisse (§ 79 Komm HV)</b> Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2023 und der Jahresabschlüsse (Art. 103 GO) erfolgt am 09.10.2024. Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023 wurde bekanntgegeben. Einwendungen werden nicht erhoben.</p> <p>Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO mit folgenden Ergebnissen festgestellt.</p>	

**Sitzung  
des  
Gemeinderates  
Oberndorf**

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Zahl der Gemeinderatsmitglieder 15	Sitzungstag 02.12.2024																																																				
				Einladung erfolgte ordnungsgemäß. Die Sitzung war öffentlich - nicht öffentlich.		Seite 8																																																			
den Beschluß				Vortrag - Beratung / <b>Beschluß</b>																																																					
				<table border="1"> <thead> <tr> <th>EINNAHMEN</th> <th>Verwaltungs-HH EURO</th> <th>Vermögens-HH EURO</th> <th>Gesamt-Haushalt EURO</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.1 SOLL-Einnahmen</td> <td>7.067.799,17</td> <td>6.355.571,85</td> <td>13.423.371,02</td> </tr> <tr> <td>1.2 Neue HH-Einnahmereste</td> <td>0,00</td> <td>0,00</td> <td>0,00</td> </tr> <tr> <td>1.3 Abgang alter HH-Einnahmereste</td> <td>0,00</td> <td>0,00</td> <td>0,00</td> </tr> <tr> <td>1.4 Abgang alter Kasseneinnahmereste</td> <td></td> <td>0,00</td> <td>0,00</td> </tr> <tr> <td>1.5 Summe bereinigte Soll-Einnahme</td> <td>7.067.799,17</td> <td>6.355.571,85</td> <td>13.423.371,02</td> </tr> <tr> <th>AUSGABEN</th> <th>Verwaltungs-HH EURO</th> <th>Vermögens-HH EURO</th> <th>Gesamt-Haushalt EURO</th> </tr> <tr> <td>1.6 SOLL-Ausgaben</td> <td>7.067.799,17</td> <td>6.355.571,85</td> <td>13.423.371,02</td> </tr> <tr> <td>1.7 Neue HH-Ausgabereste</td> <td>0,00</td> <td>0,00</td> <td>0,00</td> </tr> <tr> <td>1.8 Abgang alter HH-Ausgabereste</td> <td>0,00</td> <td>0,00</td> <td>0,00</td> </tr> <tr> <td>1.9 Abgang alter Kassenausgabereste</td> <td>0,00</td> <td>0,00</td> <td>0,00</td> </tr> <tr> <td>1.10 Summe bereinigte Soll-Ausgabe</td> <td>7.067.799,17</td> <td>6.355.571,85</td> <td>13.423.371,02</td> </tr> <tr> <td>SOLL-Fehlbetrag (Zeile 1.5 abzgl. Zeile 1.10)</td> <td>0,00</td> <td>0,00</td> <td>0,00</td> </tr> </tbody> </table>		EINNAHMEN	Verwaltungs-HH EURO	Vermögens-HH EURO	Gesamt-Haushalt EURO	1.1 SOLL-Einnahmen	7.067.799,17	6.355.571,85	13.423.371,02	1.2 Neue HH-Einnahmereste	0,00	0,00	0,00	1.3 Abgang alter HH-Einnahmereste	0,00	0,00	0,00	1.4 Abgang alter Kasseneinnahmereste		0,00	0,00	1.5 Summe bereinigte Soll-Einnahme	7.067.799,17	6.355.571,85	13.423.371,02	AUSGABEN	Verwaltungs-HH EURO	Vermögens-HH EURO	Gesamt-Haushalt EURO	1.6 SOLL-Ausgaben	7.067.799,17	6.355.571,85	13.423.371,02	1.7 Neue HH-Ausgabereste	0,00	0,00	0,00	1.8 Abgang alter HH-Ausgabereste	0,00	0,00	0,00	1.9 Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00	1.10 Summe bereinigte Soll-Ausgabe	7.067.799,17	6.355.571,85	13.423.371,02	SOLL-Fehlbetrag (Zeile 1.5 abzgl. Zeile 1.10)	0,00	0,00	0,00
				EINNAHMEN	Verwaltungs-HH EURO	Vermögens-HH EURO	Gesamt-Haushalt EURO																																																		
				1.1 SOLL-Einnahmen	7.067.799,17	6.355.571,85	13.423.371,02																																																		
				1.2 Neue HH-Einnahmereste	0,00	0,00	0,00																																																		
				1.3 Abgang alter HH-Einnahmereste	0,00	0,00	0,00																																																		
				1.4 Abgang alter Kasseneinnahmereste		0,00	0,00																																																		
				1.5 Summe bereinigte Soll-Einnahme	7.067.799,17	6.355.571,85	13.423.371,02																																																		
				AUSGABEN	Verwaltungs-HH EURO	Vermögens-HH EURO	Gesamt-Haushalt EURO																																																		
				1.6 SOLL-Ausgaben	7.067.799,17	6.355.571,85	13.423.371,02																																																		
				1.7 Neue HH-Ausgabereste	0,00	0,00	0,00																																																		
				1.8 Abgang alter HH-Ausgabereste	0,00	0,00	0,00																																																		
				1.9 Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00																																																		
				1.10 Summe bereinigte Soll-Ausgabe	7.067.799,17	6.355.571,85	13.423.371,02																																																		
				SOLL-Fehlbetrag (Zeile 1.5 abzgl. Zeile 1.10)	0,00	0,00	0,00																																																		
1260	13	13	0	<p>Einnahmen und Ausgaben des VwHH: 7.067.799,17 €  Einnahmen und Ausgaben des VmHH: 6.355.571,85 €  Gesamthaushalt: 13.423.371,02 €</p> <p>Darin enthalten:  Zuführung v. Vermögenshaushalt (9161.2800): 0,00 €  Zuführung z. Vermögenshaushalt (9161.8600): 935.603,60 €  Überschuss nach §79 Abs. 3 Satz 2 KommHV (9101.9100): 3.111.379,73 €</p> <p>Der Gemeinderat stimmte der Festlegung der Jahresrechnung 2023 gem. Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO zu.</p> <p><b>Entlastung der Jahresrechnung 2023 gem. Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO</b>  Zur Jahresrechnung 2023 der Gemeinde Oberndorf am Lech wird mit den im Gemeinderatsbeschluss vom 02.12.2024 Nr. 1260 festgestellten Ergebnissen gemäß Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO die Entlastung erteilt.</p> <p>Der Gemeinderat erteilt die Entlastung für die Jahresrechnung 2022, gem. Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO. Der 1. Bürgermeister war wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.</p>																																																					
1261	12	12	0																																																						

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Zahl der Gemeinderatsmitglieder 15	Sitzungstag 02.12.2024
		den Beschluß		Einladung erfolgte ordnungsgemäß. Die Sitzung war öffentlich - nicht öffentlich.	Seite 9
<b>Vortrag - Beratung / Beschluß</b>					
<p><b>Sachstandsbericht zum Haushalt 2024</b> Der 1. Bürgermeister erteilt der Kämmerin Carolin Schwartz das Wort. Frau Schwartz führt die Zwischenbilanz zum Haushalt 2024, wie in der anliegenden PowerPoint-Präsentation dargestellt aus. Der Gemeinderat nimmt den Überblick über den Verlauf des Haushaltsplans des Jahres 2024 zur Kenntnis.</p> <p><b>Grundsteuerreform 2025; Festlegung der Hebesätze zur Grundsteuer A und B, Erlass einer neuen Hebesatzsatzung ab 01.01.2025</b> 1. BM Franz Moll leitet in den Tagesordnungspunkt ein und übergibt Kämmerin Carolin Schwartz das Wort. Anhand einer Präsentation wird die Grundsteuerreform sowie die Hebesatzanpassung vorgestellt.</p> <p>Die Grundsteuerreform tritt in Bayern ab dem 01. Januar 2025 in Kraft. Sie basiert auf dem sogenannten Flächenmodell, das von der bayerischen Landesregierung eingeführt wurde. Diese Reform war notwendig, weil das Bundesverfassungsgericht 2018 die bisherige Berechnungsmethode für verfassungswidrig erklärt hat. Die Einheitswerte, die bislang zur Berechnung der Grundsteuer genutzt wurden, stammten aus den Jahren 1964 (Westdeutschland) und 1935 (Ostdeutschland) und führten zu einer ungerechten und veralteten Steuerbelastung. Die Reform zielt darauf ab, eine gerechtere Verteilung der Steuerlast zu schaffen und die Berechnungsgrundlage zu aktualisieren.</p> <p><u>Einführung – Hintergrund zur Grundsteuerreform</u> Die Grundsteuerreform wirkt ab dem 01.01.2025. Bayern verwendet ab dem 01. Januar 2025 das Flächenmodell. Das Ziel der Reform ist es, die Berechnung der Grundsteuer zu vereinfachen und transparenter zu gestalten. Für die Gemeinde bedeutet die Reform, dass eine Anpassung der Hebesätze erforderlich ist, um weiterhin angemessenen Einnahmen zu sichern und die Steuerlast fair zu verteilen.</p> <p><u>Flächenmodell Bayern – Wesentliche Faktoren</u> Das Flächenmodell in Bayern unterscheidet sich von dem wertabhängigen Bundesmodell, indem es sich allein auf die Grundstücks- und Gebäudeflächen konzentriert. Die Berechnung basiert auf zwei Faktoren:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Grundstücksfläche multipliziert mit der Steuermesszahl.</li> </ol>					

**Sitzung**  
des  
Gemeinderates  
Oberndorf

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Zahl der Gemeinderatsmitglieder 15  Einladung erfolgte ordnungsgemäß. Die Sitzung war öffentlich - nicht öffentlich.	Sitzungstag 02.12.2024  Seite 10
		den Beschluß		<b>Vortrag - Beratung / Beschluß</b>	
				<p>2. Die Gebäudefläche multipliziert mit der Steuermesszahl.</p> <p>Es werden dabei keine Bodenrichtwerde oder Mieten berücksichtigt. Der Vorteil des Flächenmodells liegt in seiner Einfachheit und Transparenz, sowohl für die Bürger als auch für die Verwaltung.</p> <p>Nach diesem Flächenmodell berechnet das zuständige Finanzamt für alle zu veranlagenden Grundstücken den sogenannten Grundsteuermessbetrag und meldet diesen Messbetrag an die jeweilige Kommune. Die Zuständigkeit der Gemeinde beginnt erst mit dem vorliegenden Grundsteuermessbetrag des Finanzamtes.</p> <p><u>Rolle des Hebesatzes</u> In der Gemeinde Oberndorf a. Lech sind die aktuellen Hebesätze wie folgt: Grundsteuer A: 400 % Grundsteuer B: 380 % Der Grundsteuermessbetrag wird mit dem jeweiligen Grundsteuerhebesatz multipliziert und somit die jährliche Steuerlast errechnet. Dies wird in 4 Raten zu den quartalsweisen Steuerterminen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Derzeit belaufen sich die Einnahmen bei der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsteuer A auf 31.600 €</li> <li>• Grundsteuer B auf 261.350 €.</li> </ul> <p>➤ Bei aktuellem Hebesatz von 400 % bei der Grundsteuer A wäre das neue Aufkommen ab 2025 bei 22.000 €,</p> <p>➤ bei der Grundsteuer B läge das Aufkommen bei aktuellem Hebesatz (380 %) ab 2025 bei 542.000 €.</p> <p>Aufgrund der derzeit vorliegenden und erfassten Messbeträge errechnen sich folgende Hebesätze, um das gleiche Aufkommen in EUR an Grundsteuer ab 2025 zu erreichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsteuer A ein Hebesatz von 575 % für das aktuelle Aufkommen von 31.600 €</li> <li>• Grundsteuer B ein Hebesatz von 185 % für das aktuelle Aufkommen von 261.700</li> </ul>	

**Sitzung**  
des  
Gemeinderates  
Oberndorf

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Zahl der Gemeinderatsmitglieder 15	Sitzungstag 02.12.2024
		den Beschluß		Einladung erfolgte ordnungsgemäß. Die Sitzung war öffentlich - nicht öffentlich.	Seite 11
<b>Vortrag - Beratung / Beschluß</b>					
				<p>Bei der Überlegung der Hebesätze ist zu berücksichtigen, dass über die Kreisumlage 2 Jahre versetzt, derzeit 48,3 % an den Landkreis fließen.</p> <p><u>Aufkommensneutralität</u> Seitens der Bayerischen Landespolitik wurden Bekenntnisse geäußert, wonach die Grundsteuerreform „aufkommensneutral“ vonstattengehen soll. Hierfür gibt es weder eine Rechtsgrundlage noch einen Rechtsanspruch. Vielmehr sind hier die gemeindlichen Haushalts- und Kostenbelange relevant und zu berücksichtigen. Die propagierte Kostenneutralität bringt vor allem dem einzelnen Grundstücksbesitzer nichts, da sich die Messbeträge für die einzelnen Objekte teilweise massiv nach unten oder oben verändert haben und es so zu einer deutlichen Entlastung oder erheblichen Mehrbelastung des Einzelnen kommt. Aus Sicht der Verwaltung besteht mit dieser Grundsteuerreform nun auch die Möglichkeit, die Hebesätze anzupassen, damit auch jeder Grundstücksbesitzer für die vorhandenen Infrastruktur und deren Unterhalt angemessen aufkommt. Für viele Tätigkeiten haben sich die Preise in den letzten Jahrzehnten verteuert. Auf der Einnahmeseite der Grundsteuer hat sich seit Jahrzehnten nichts verändert. Letztlich geht es auch darum, die Finanzierung des Haushaltes hin zu mehr Grundsteuer anzupassen. Die Finanzierung ist bislang sehr stark Gewerbesteuerlastig. Die Gewerbesteuer unterliegt aufgrund der Inflation der Preisentwicklung. Ebenso wie die Einkommensteuererbeteiligung, die den Tarifsteigerungen unterliegt. Eine ähnliche Anpassung ist bei der Grundsteuer seit mindestens 1997 nicht passiert. Aufgrund beschriebener Kostensituation schlägt die Verwaltung folgende mögliche Änderung der Hebesätze vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsteuer A – 600 % für ein Aufkommen von 33.484 € ab 2025</li> <li>• Grundsteuer B – 260 % für Aufkommen von 375.000 € ab 2025</li> </ul>	

**Sitzung**  
des  
Gemeinderates  
Oberndorf

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Zahl der Gemeinderatsmitglieder 15  Einladung erfolgte ordnungsgemäß. Die Sitzung war öffentlich - nicht öffentlich.	Sitzungstag 02.12.2024  Seite 12
		den Beschluß		<b>Vortrag - Beratung / Beschluß</b>	
				<p><u>Auswirkungen und nächster Schritt</u> Die Auswirkungen der neuen Grundsteuer auf den Gemeindehaushalt können derzeit noch nicht final bewertet werden. Dies liegt an</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dem Umstand, dass noch nicht alle Messbeträge durch das Finanzamt übermittelt wurden</li> <li>- dem Umstand, dass seitens der Finanzamtes 2025 kaum bzw. wenig Korrekturanträge der Bürger bearbeitete werden und daher zum 01.01.2025 nicht alle Steuerobjekte korrekt veranlagt werden können.</li> <li>- dem Umstand, dass der Umfang der Widersprüche gegen Grundsteuerbescheid aufgrund Fehler bzw. deutlicher Mehrkosten nicht abgesehen werden können.</li> </ul> <p>In die Bewertung und Festsetzung des Hebesatzes könne als Grundgedanken die gestiegene Aufgaben- und Kostenlast der Gemeinde mit einfließen. Ebenso ist zu bedenken, dass aufgrund der weggefallenen Straßenausbaubeiträge der Anlieger der Hebesatz höher angesetzt werden soll, um diese dauerhaft fehlende Einnahme auszugleichen.</p> <p><u>Der weitere Ablauf sieht wie folgt aus</u> Heute wird die Hebesatzsatzung im Gemeinderat beraten und beschlossen. Anschließend muss diese wie die Haushaltssatzung veröffentlicht werden. Die neuen Hebesätze treten dann zum 01. Januar 2025 in Kraft. Ab 01.01.2025 sind alle bestehenden Grundsteuerbescheide auf Basis des alten Grundsteuersystems gegenstandslos. Der Erlass neuer Grundsteuerbescheide für alle Steuerobjekte muss spätestens zum 09.01.2025 erfolgen, da Grundsteuern frühestens 1 Monat nach Ihrem Bescheid-erlass fällig werden. Fälligkeit 1. Grundsteuerrate nach dem neuen System am 15.02.2025.</p> <p>In der kommenden Bürgerversammlung wird die Anpassung der Hebesätze erklärt. Weiter werden die finanziellen Auswirkungen der Hebesätze im Jahr 2025 nochmals überprüft, dem Gemeinderat vorgestellt und gegebenenfalls nachjustiert.</p>	

**Sitzung**  
des  
Gemeinderates  
Oberndorf

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Zahl der Gemeinderatsmitglieder 15 <small>Einladung erfolgte ordnungsgemäß. Die Sitzung war öffentlich - nicht öffentlich.</small>	Sitzungstag 02.12.2024  Seite 13
		den Beschluß		<b>Vortrag - Beratung / Beschluß</b>	
1262	13	12	1	<p>Ein weiteres Mal wird im Gemeinderat über die Grundsteuer kurz diskutiert. Die überwiegende Zahl der Gemeinderäte ist der Meinung, dass der vorgeschlagene Weg der Verwaltung die Grundsteuer A auf einen Hebesatz von 600 % anzuheben und die Grundsteuer B auf einen Hebesatz von 260 % zu senken, eine für die derzeitige Lage gute Lösung ist. Mehrheitlich beschließt der Gemeinderat eine Hebesatzanpassung für die</p> <p style="text-align: right;">Grundsteuer A in Höhe von           600 % Grundsteuer B in Höhe von           260 %</p> <p>und die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) – Grund- und Gewerbesteuer – der Gemeinde Oberndorf a. Lech vom 02.12.2024 mit Inkrafttreten vom 01.01.2025.</p> <p><b>Informationen des 1. Bürgermeisters ohne Beschlussfassung</b> Bürgermeister Franz Moll teilte mit, dass zum 01.12.2024 die Märker Zement GmbH aus Harburg (Schwaben) das Kieswerk der Firma Klausner-Wensauer GmbH und Co. zur Firma übernimmt.</p> <p><b>Informationen der Gemeinderatsreferenten</b> Gemeinderatsreferent Werner Schmid berichtet über den Grünstreifen zwischen Hoher Weg und Gewerbegebiet, welcher nach den Baumfällarbeiten nicht mehr gepflegt aussieht. BM Moll erläutert das die Maßnahme für dieses Jahr bereits abgeschlossen ist, im kommenden Jahr 2025 fortgeführt und zum Abschluss gebracht wird. Dabei werden auch fehlende Bepflanzungen nach dem Bebauungsplan ersetzt und die Bodenstruktur wieder hergestellt.</p> <p>Ende des öffentlichen Teils: 20:50 Uhr. Alle Zuhörer verlassen den Sitzungssaal.</p> <p><b><u>nichtöffentlicher Teil:</u></b></p> <p>(...)</p> <p>Ende der Sitzung: 22:04 Uhr Nächste Sitzung: 16.12.2024, 19:00 Uhr</p>	

+ ●

Überblick zum Verlauf des Haushaltsjahres 2024

GR 02.12.2024



○

# Volumen des Gesamthaushaltes

Haushaltsansatz 10.267.712 €

- Verwaltungshaushalt 7.036.212 €
- Vermögenshaushalt 3.231.500 €

Niveau des Gesamthaushaltes liegt derzeit bei 6.502.373,59 €

# Entwicklung der Einnahmen

Die Einnahmen des Verwaltungshaushaltes treten erwartungsgemäß ein.

Die Grundsteuer A und Grundsteuer B bleiben stabil und bewegen sich auf dem Vorjahresniveau.

Die Gewerbesteuer entwickelt sich gegenüber dem Vorjahr rückläufig, aber trotzdem positiv. Das Anordnungssoll beläuft sich auf **1.436.127 €** (22.11.) derzeitiges IST 994.492,50 €.

# Einnahmen Auflistung

• Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	stabil	IST 1.430.794 €	SOLL 1.939.000 €
• Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	stabil	IST 86.917 €	SOLL 118.788 €
• Schlüsselzuweisungen vom Land		IST 749.277 €	SOLL 999.036 €
• Sonst. Allg. Zuweisungen Kopfbeträge		IST 48.868 €	SOLL 48.868 €
• Einkommenssteuerersatz		IST 110.895 €	SOLL 155.120 €
• Grunderwerbssteuer	positiv	IST 41.089 €	HH-Ansatz 30.000
• Zuweisung Straßenunterhaltungspauschale		IST 46.300 €	
• Straßenausbaupauschale		IST 37.696 €	
• Investitionspauschale		IST 143.000 €	
• Digitales Rathaus Förderbescheid vom 15.05.2024		IST 20.000 €	
• Zuwendung Ausbau GVS Eggelstetten/Flein		IST 61.500 €	
• Kanalbenutzungsgebühr (Gebührenanpassung 2024)		IST 397.828,23	SOLL 400.207,79

# Fehlende Einnahmen

- Förderprogramm Digitale Bildungsinfrastruktur 34.000 €
- Restzuschuss GVS Flein 23.500 €
- Verbesserungsbeiträge für die Kläranlage 950.000 €
- Verkauf Fendt Vario 411 und Kleintraktor über Zollauktion 50.000 €

# Entwicklung der geplanten Ausgaben – Investitionen

	Maßnahme	HH-Ansatz	Ausgabe 2024
1311.9350	Feuerwehr Oberndorf – Erwerb bew. Anlagevermögen Vernetzte Rauchmelder mit Funkmodul und -auswertstation, Fräse, Säbelsäge, Vegetationsbrand, Systemtrenner, Atemschutz-Masken, Flaschen, Lungenautomaten, Atemschutzkleidung	20.000 €	14.720 €
1311.9500	Feuerwehr Oberndorf – Herstellung Platz (Tiefbaumaßnahme)	40.000 €	44.100 €
1312.9350	Feuerwehr Eggelstetten – Trocknungsschrank und Tauchmotorpumpe, Handleuchten etc.	18.000 €	13.500 €
2110.9350	Grundschule – Erwerb bew. Anlagevermögen; Möbiliar für die Einrichtung einer weiteren Klasse, Bildschirme	5.000 €	4.200 €
2110.9500	Grundschule – Schulgarten und Fundament Container	5.000 €	1.500 €
2111.9500	Mittagsbetreuung – Tiefbaumaßnahme Zaun Herstellung Parkplätze nicht beauftragt	50.000 €	10.000 €
2150.9830	Schulzweckverband – Investitionsumlage (Nachzahlung 2023)	5.000 €	45.000 €
5500.9880	Altschützen Oberndorf – Zuschuss Rasenmäher	5.000 €	2.500 €
5531.9880	Zuschuss Sparte Fitness	121.000 €	121.000 €
5900.9880	Zuschuss Fischereiverein	50.000 €	50.000 €
6300.9350	Gemeindestraßen – Erwerb bew. Anlagevermögen; <u>Geschwindigkeitsmessgerät</u> , Bohrer für Feldgeschworene	10.000 €	2.000 €
6300.9500 - 9502	Gemeindestraßen – Tiefbaumaßnahmen <u>Neuer Platz Flein</u> , Jahnstraße und Auenweg, Restkosten Dorfstraße LRA, Feinschicht Gewerbegebiet	268.000 €	153.000 €
6300.9590	Baunebenkosten Tiefbaumaßnahmen	50.000 €	47.631 €
6701.9870	Straßenbeleuchtung Leuchtentausch 7. Rate	18.000 €	17.977 €
7000.9400	Restkosten <u>Bau Kläranlage</u> und Zaun	120.000 €	142.000 €
7710.9350	Bauhof – Erwerb bew. Anlagevermögen; Fendt Vario 313 und Kleintraktor (Rasenmäher)	230.000 €	225.800 €
8180.9590	Glasfaserausbau – Baunebenkosten zur weiteren Ausschreibung	15.000 €	11.000 €
8400.9490	Gasthaus Krone – Machbarkeitsstudie und Planungen F64 (1. AZ), Städtebau, IGA	50.000 €	38.500 €
8801.9450	Bebauter Grundbesitz – <u>Treppenlift Sparkasse</u> und Raiffeisenbank für evtl. Umbau	50.000 €	11.000 €
9121.9771	Tilgungsleistungen	265.000 €	

# HH-Ansatz – noch keine Vergabe vorgenommen oder fehlende Rechnungen

• Grundschule – Dreierreckstange	2.000 €
• Grundschule – Lautsprecheranlage, Beleuchtung Aula	3.000 €
• Mittagsbetreuung – Erwerb rückenschonende Stühle und Rollerständer	5.000 €
• Jugendräume Eggelstetten	50.000 €
• Herstellung Spielplatz- Pfarrer-Waldmann-Straße	5.000 €
• Kindergarten Eggelstetten – Fluchttreppe	10.000 €
• Vereinsheim Eggelstetten – Sanierung Dach	60.000 €
• Vereinsheim Eggelstetten – Pumpwerk zur Beseitigung Niederschlagswasser	90.000 €
• Gemeindestraßen – Grunderwerb BA III Fleiner Straße	75.000 €
• Erweiterung Vakuumstation Eggelstetten	50.000 €
• Kanalsanierung	120.000 €
• Friedhof – Erweiterung Urnenstelen und Urnengrabauflösung, Renovierung Flüchtlingsgrab	40.000 €
• Gasthaus Krone – Erwerb einer Sound Anlage und Tische	7.000 €
• Dorfladen	15.000 €
• Kauf von Grundstücken	1.000.000 €

# Bei folgenden Haushaltsansätzen liegen derzeit dennoch Überschreitung vor

	HH-Ansatz	Ausgabe
• Öffentliche Bekanntmachung (0200.6530)	10.000 €	13.054,00 €
• Sachverständigenkosten (RA, AGS, ALB)0200.6550	15.000 €	19.212,84,67 €
• EDV-Kosten (0501.6322 ZEPR, Autista)	700 €	4.999,11 €
• Aufwendungen ehrenamtl. Tätigkeiten Feuerwehr OBD + EGG	7.500 €	20.970,85 €
• Feuerwehr Oberndorf Dienst- und Schutzkleidung	9.000 €	16.526,06 €
• Vermischte Ausgaben Katastrophenschutz	500 €	1.951,87 €
• Grundschule EDV-Anlage	3.500€	4.832,66 €
• Jugendsozialarbeiter Grundschule	0 €	2.069,68 €
• Investitionsumlage an Schulverband (Nachzahlung 2023)	5.000	44.701,98 €
• Vereinsheim Gebäude- und Grundstücksunterhalt	5.000 €	9.012,41 €
• Unterhalt Straßenbeleuchtung	10.000 €	13.223,35 €
• Kläranlage Restkosten	120.000 €	142.133 €
• Bauhof Dienst- und Schutzkleidung	3.000	5.172,77 €
• Unterhalt Kiesgrube	30.000 €	44.205,15 €
• Gebäude- und Grundstücksunterhalt Rainer Str. 6 Alte Schule	10.000 €	36.055 €

# Zusätzliche Informationen

	<b>Ausgabe</b>	<b>HH-Ansatz</b>
• Bewirtschaftungskosten	215.939,00 €	276.150,00 €
• Personalkosten	2.608.778,00 €	3.203.160,00 €

# Kontostand zum 30.11.2024

• Kontostand Raiffeisenbank	422.074,09 €	
• Kontostand Sparkasse	853.822,09 €	
• Kündigungsgeld	1.300.000,00 €	Stand mit Zins 1.326.446,83 €
• <u>Bausparer</u>	<u>216.022,16 €</u>	
	<b>2.791.918,34 €</b>	<i>2.818.365,13 €</i>

Die Kassenlage war bis dato geordnet und ein Kassenkredit musste noch nicht in Anspruch genommen werden.

+ ●

## Ausblick auf wesentliche Zahlen 2025



○

## Beteiligungsbeiträge an der

• Einkommensteuer	2.055.340 €	(1.939.000 €)
• Umsatzsteuer	117.149 €	(118.788 €)
• Einkommensteuerersatz	149.303 €	(155.120 €)

Umlagekraft	4.290.691 €	(2.788.559 €)
-------------	-------------	---------------

• Kreisumlage 48,3 %	2.072.403 €	(1.346.874 €)
----------------------	-------------	---------------

- Schlüsselzuweisungen sinken!

Tilgungsleistung steigt	352.280 €	(264.043 €)
-------------------------	-----------	-------------



# Grundsteuerreform

## Beratung zum Erlass einer neuen Hebesatzsatzung

Sitzung des Gemeinderates am 02.12.2024, öffentlich - beschließend



# Hintergrund der Grundsteuerreform

- ❖ Urteil Bundesverfassungsgericht 2018:
  - Grundsteuererhebung in Deutschland nicht verfassungskonform (1964/1935)
  - BVG: Übergangsfrist zur Schaffung eines neuen Grundsteuersystem
- ❖ Bund: Einführung „wertabhängiges Bundesmodell“
- ❖ Optional möglich: In Bayern wird ab dem 01.01.2025 das Flächenmodell angewendet
- ❖ Ziel der Reform: Vereinfachung und Transparenz bei der Berechnung der Grundsteuer
- ❖ Entscheidung der Gemeinde: Anpassung der Hebesätze notwendig, um die Einnahmen zu sichern



# Flächenmodell

- ❖ Basis: Grundstücks- und Gebäudeflächen, wertunabhängig
- ❖ Grundstücksfläche multipliziert mit der der Steuermesszahl zzgl.  
Die Gebäudefläche multipliziert mit der Steuermesszahl
- ❖ Daraus entsteht: Grundsteuermessbetrag  
→ dient der Gemeinde als Basis für Grundsteuererhebung



# Grundsteuererhebung durch die Gemeinde

- ❖ Grundsteuermessbetrag vom Finanzamt (s.o.) – **Unsicherheiten!!**
- ❖ Multiplikation
  - Grundsteuermessbetrag A mit Hebesatz Grundsteuer A
  - Grundsteuermessbetrag B mit Hebesatz Grundsteuer Bergibt Jahresgrundsteuerbetrag
- ❖ Fälligkeit: 4 Raten zu den Fälligkeitsterminen  
15.02./15.05./15.08./15.11 zu gleichen Teilen



# Aktuelle Situation

## ❖ Grundsteuer A

Hebesatz 400 % - aktuelles Aufkommen: 31.638,00 €

01.01.1985 – 300 %	
01.01.2002 – 300 %	29.075,16 €
01.01.2018 – 400 %	32.547,51 €

## ❖ Grundsteuer B

Hebesatz 380 % - aktuelles Aufkommen: 261.350,93 €

01.01.1985 – 300 %	
01.01.2002 – 300 %	137.327,10 €
(01.01.2017 – 300 %	173.000,00 €)
01.01.2018 – 380 %	231.001,63 €

# Hochrechnung

	Aktuelle Rechtslage bis 31.12.2024		Neue Rechtslage ab 01.01.2025	
Grundsteuer	400 %	380 %	575 %	185 %
Grundsteuer A	31.638,00 €		31.638,00	
Grundsteuer B		261.350,00 €		261.350,00



# Neue Hebesätze Grundsteuer A und B?

❖ Wonach orientieren wir uns?



# Aufgabenstellungen mit Bezug Grundsteuer A:

- ❖ Unterhalt Feld-/Waldwege (15.000 €)
- ❖ Graben- und Heckenpflege (25.000 €)

Gesamtaufwand in Höhe von *40.000 € / Aufkommen GrSt A: 31.638 €*

- ❖ Gesamtaufwand der Gemeinde gestiegen bei steigenden Personal- und Sachkosten



# Aufgabenstellungen mit Bezug Grundsteuer B:

- ❖ Straßenerneuerungsmaßnahmen (Wegfall Ausbaubeiträge)
- ❖ Straßenunterhalt
- ❖ Gehwege und Radwege inkl. Begleitgrün
- ❖ Straßenbeleuchtung
- ❖ Winterdienst, Straßenreinigung
- ❖ Bereitstellung Infrastruktur (Schule, Turnhalle, Mibe, Kindertagesstätten, Spielplätze)
- ❖ Gesamtaufwand der Gemeinde gestiegen bei steigenden Personal- und Sachkosten
- ❖ Feuerwehr OBD und EGG, Friedhof

**Aufkommen Grundsteuer B: 261.350,93 €**



# Entwicklung Einkommensteuer/Gewerbsteuer

## ❖ Gewerbesteuer:

5-Jahresdurchschnitt 1997:	207.000 €
5-Jahresdurchschnitt 2024:	1.040.000 € (+ 402%)

## ❖ Einkommensteuer:

1997	644.900 €
2024	1.939.000 € (+ 200,7 %)



# Entwicklung Grundsteuern

## ❖ Grundsteuer A

1997	32.211,00 €
2024	31.638,00 € (-1,8 %)

## ❖ Grundsteuer B

1997	103.281,00 €
2024	261.350,00 € (+ 153 %)

## ❖ Grundsteuer A + B

1997	135.492,00 €
2024	292.988,00 € (+ 116 %)



# Tarifsteigerung seit 1997

❖ Linear + 51,59 % ohne Zinszinseffekt

# Hochrechnung

	Aktuelle Rechtslage bis 31.12.2024		Neue Rechtslage ab 01.01.2025			
			Aufkommensneutral		Beschlussvorschlag	
Grundsteuer	400 %	380 %	575 %	185 %	600% ?	260 % ?
Grundsteuer A	31.638 €		31.638 €		33.484 € ?	
Grundsteuer B		261.350 €		261.350 €		375.000 € (+ 113.650 € ?)



# Weiteres Vorgehen

- ❖ Erlass einer Hebesatzsatzung für Grundsteuer A und B; Inkrafttreten 01.01.2025
- ❖ Dezember bis spätestens 09.01.2025: Erlass und Versand der neuen Grundsteuerbescheide
- ❖ 15.02.2025: Fälligkeit der 1. Rate Grundsteuer nach dem neuen Grundsteuersystem
- ❖ **Folgejahre: Nachsteuern und Überprüfung der Hebesätze**



# Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt eine

- ❖ Hebesatzanpassung in der von der Verwaltung vorgeschlagenen Höhe von 600 % bei der Grundsteuer A und 260 % bei der Grundsteuer B.
- ❖ Beschluss Hebesatzsatzung



## Beispiele „B“

Messbetrag	Grundsteuer neu ab 2025	Tarif	Messbetrag bis 2024	Grundsteuer bis 2024	Grundlagen
183,01	475,83	B	84,01	319,24	
87,96	228,70	B	70,72	268,74	
70,26	182,68	B	14,88	56,54	
114,96	298,90	B	59,02	224,28	
84,10	218,66	B	49,05	186,39	Bebaut EF GF 1.000 m <sup>2</sup>
75,11	195,29	B	53,04	201,55	Bebaut, EF GF 900 m <sup>2</sup>
108,56	282,26	B	47,86	181,87	Bebaut EF, GF 1.400 m <sup>2</sup>
128,68	334,57	B	65,93	250,53	Bebaut EF, GF 1.500 m <sup>2</sup>
346,37	900,56	B	94,38	358,64	Bebaut EF GF 3.700 m <sup>2</sup>
113,02	293,85	B	101,75	386,65	Bebaut EF, GF 990 m <sup>2</sup>
176,95	460,07	B	89,39	339,68	Bebaut EF, GF 1.320 m <sup>2</sup>
82,34	214,08	B	43,07	163,67	Bebaut EF, GF 920 m <sup>2</sup>
42,64	110,86	B	7,69	29,22	Unbebaut, GF 900 m <sup>2</sup>
30,04	78,10	B	5,90	22,42	Unbebaut, GF 750 m <sup>2</sup>
100,10	195,10	B	11,00	100,04	Bebaut ZF, GF 800 m <sup>2</sup>

# Beispiele

Messbetrag	Grundsteuer neu ab 2025	Tarif	Messbetrag bis 2024	Grundsteuer bis 2024
133,38	800,28	A	188,05	752,20
64,08	384,48	A	124,24	496,96
Künftige Zerlegung				
131,81	790,86	A	243,57	974,28
103,85	270,01	B		
Künftige Zerlegung				
29,59	177,54	A	161,05	644,20
30,42	182,52	A		
250,70	651,82	B		



# Diskussion

**Hebesatzsatzung**  
**– Grund- und Gewerbesteuer –**  
**der Gemeinde Oberndorf a.Lech**  
**vom 02.12.2024**

Die Gemeinde Oberndorf a.Lech erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-l), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. S. 98), sowie des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist und des § 16 Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, folgende Satzung:

**§ 1 Erhebungsgrundsätze**

Die Gemeinde Oberndorf a.Lech erhebt

a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes i.V.m. den Änderungen zum 1.1.2025 aus dem Bayerischen Grundsteuergesetz und

b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2 Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 600 v.H.
2. für die bebauten und unbebauten Grundstücke (Grundsteuer B) 260 v.H.
3. für die Gewerbesteuer 340 v.H.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.05.2023 außer Kraft

Oberndorf a.Lech, den 02.12.2024

(im Original gezeichnet)

Franz Moll

1.Bürgermeister